

Allgemeine Informationen und Instruktionen

1. Allgemeine Informationen

Im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (im Folgenden «AIA») des Gemeinsamen Meldestandards (im Folgenden «GMS») der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, im Folgenden «OECD») ist Union Bancaire Privée, UBP SA (im Folgenden die «Bank» oder «wir») gemäss lokalen Gesetzen und Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen zum Steuerstatus sowie zur steuerlichen Ansässigkeit ihrer Kunden zu erfassen.

Die Definitionen im Anhang sollen beim Ausfüllen der erforderlichen Formulare und insbesondere bei der Einstufung des als Kontoinhaber geltenden Rechtsträgers (im Folgenden «der Rechtsträger» oder «der Kontoinhaber») sowie beim besseren Verständnis bestimmter Begriffe im Zusammenhang mit dem AlA behilflich sein.

Ist/Sind der Kontoinhaber und/oder in bestimmten Fällen eine oder mehrere natürliche Person(en), die den Kontoinhaber beherrscht/beherrschen (im Folgenden die «beherrschende Person(en)») in einem oder mehreren Ländern steuerlich ansässig, das/die ein Abkommen mit der Schweiz über den AlA unterzeichnet hat/haben (die aktualisierte Länderliste ist auf www.sif.admin.ch verfügbar), wird die Bank den Schweizer Steuerbehörden ab 2018 (auf Grundlage der ab dem 1. Januar 2017 erhobenen Daten) Informationen:

- (i) zum Kontoinhaber:
- (ii) in bestimmten Fällen zu den beherrschenden Personen, und;
- (iii) zum/den Konto/Konten mit dem/mit denen der Kontoinhaber und gegebenenfalls die beherrschende Person verbunden ist, wie insbesondere den Kontostand und die Einkünfte, zu bestimmten Daten melden.

Diese Informationen werden dann an die Steuerbehörden des/der Landes/Länder weitergeleitet, in denen der Kontoinhaber sowie in bestimmten Fällen die beherrschenden Personen steuerlich ansässig sind.

Sind weder der Kontoinhaber noch gegebenenfalls die beherrschenden Personen in einem Land ansässig, welches mit der Schweiz ein Abkommen über den AlA unterzeichnet hat, werden keine Informationen an die Schweizer Steuerbehörden weitergeleitet. Folglich findet kein Informationsaustausch mit den Steuerbehörden des Landes/der Länder statt, in dem/denen der Kontoinhaber bzw. die beherrschende(n) Personen steuerlich ansässig ist/sind. Unter bestimmten Bedingungen jedoch dürfen den fraglichen Steuerbehörden – beispielsweise im Rahmen eines auf einem Doppelbesteuerungsabkommens beruhenden Gesuchs – Informationen offen gelegt werden. **Diese Informationen können auch bereits geschlossene Konten betreffen.**

2. Anweisungen zum Ausfüllen der Formulare

Die Schweizer Steuerbehörden verlangen von der Bank, den Steuerstatus und die steuerliche Ansässigkeit aller Kontoinhaber gemäss dem GMS zu ermitteln. Die Bank bittet Sie daher, den Status des Rechtsträgers, der als Inhaber des betreffenden Finanzkontos ermittelt wurde, festzustellen und seine steuerliche Ansässigkeit anzugeben. Bei Konten mit mehreren Inhabern hat jeder Kontoinhaber ein separates Formular auszufüllen.

Bitte beachten Sie ferner, dass Sie, sofern der Kontoinhaber nach dem GMS als passive Non-Financial Entity (NFE) eingestuft wird,¹ ebenfalls verpflichtet sind, anhand des «Formulars zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit für Kontoinhaber (natürliche Personen) und beherrschende Personen» Informationen zu der/den beherrschenden Person(en) mitzuteilen.

Bitte füllen Sie jedenfalls die nachfolgenden Abschnitte gemäss den Anweisungen aus und bringen Sie alle zusätzlich erforderlichen Informationen und Dokumente bei.

Dieses Formular hat wichtige steuerliche und rechtliche Folgen für Sie und die Bank: Füllen Sie es daher mit grösster Sorgfalt aus und ziehen Sie gegebenenfalls professionelle Steuerberater hinzu. Dieses Formular und jegliche zu diesem Thema erteilte schriftliche oder mündliche Erklärung sind in keiner Weise als Steuerberatung auszulegen: Bei Fragen zu diesem Formular oder dem Status des Kontoinhabers oder zu seiner steuerlichen Ansässigkeit setzen Sie sich bitte mit einem Steuerberater oder den örtlichen Steuerbehörden in Verbindung.

Bitte beachten Sie die folgenden, wichtigen Informationen:

- Ist der Kontoinhaber eine natürliche Person oder ein Einzelunternehmer, ist nicht dieses Formular, sondern ein «Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit für Kontoinhaber (natürliche Personen) und beherrschende Personen» auszufüllen und einzureichen.
- Wenn der Kontoinhaber ein US-Steuerzahler ist oder andere Verbindungen zu den USA hat, wird er möglicherweise gemäss den Vorschriften der US-Steuerbehörde («Internal Revenue Service, im Folgenden «IRS») als «Specified US Person» eingestuft. In diesem Fall sind zusätzlich auch das IRS-Formular W-9 sowie eine Einwilligung in die Aufhebung des Bankgeheimnisses «US Tax Compliance Declaration & Consent to Report (FATCA)» auszufüllen.
- Kann die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers unter Anwendung der AIA-Bestimmungen nicht eindeutig ermittelt werden, beachten Sie bitte, dass die Bank den Kontoinhaber melden muss, wenn gemäss GMS-Kriterien für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit eine Verbindung mit einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern besteht. Die Informationen zum Kontoinhaber könnten sodann an jedes dieser Länder übermittelt werden.

¹ Dies gilt auch für professionell verwaltete Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE), die in einem nicht-teilnehmenden Land ansässig sind. Die vollständige Definition eines passiven NFE können Sie im Anhang einsehen.



- Wird der Kontoinhaber als passiver NFE eingestuft und wurde der Bank die Selbstauskunft für die beherrschende(n) Person(en) nicht vorgelegt, muss die Bank die beherrschende(n) Person(en) melden, wenn die Kriterien für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit ergeben, dass eine Verbindung mit einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern besteht. Die Informationen zu der/den beherrschenden Person(en) können sodann an jedes dieser Länder übermittelt werden.
- Bitte informieren Sie die Bank binnen 30 Tagen über alle Änderungen, die bewirken, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen ungültig werden, und übermitteln Sie der Bank eine entsprechend aktualisierte Version des Formulars.

Teil 1 - Identifizierung des Kontoinhabers

۹.	Firmenname des Rechts	trägers		
3.	Land des eingetragenen Hauptsitzes/der Gründung			
Э.	Eingetragener Hauptsitz/Wohnsitzadresse (Postfach-Anschrift oder eine Adressierung mit «zu Händen von» nur dann verwenden, wenn diese im Handelsregister eingetragen ist)			
	Adresszeile 1		Nr	
	Adresszeile 2			
	Postleitzahl	Stadt		
	Kanton, Region, Bundesstaat			
	Land			
			Nr	
	Adresszeile 2			
	Postleitzahl	Stadt		
	Kanton, Region, Bundesstaat			
	Land			
	Adresszeile 1		Nr	
	Adresszeile 2			
	Postleitzahl	Stadt		
	Kanton, Region, Bundesstaat			
	Land			



Teil 2 - Land/Staat der steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummer (TIN)

Geben Sie in der folgenden Tabelle (i) alle Länder/alle Staaten, in denen der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist, sowie (ii) die Steueridentifikationsnummer oder ein funktionales Äquivalent für jedes/jeden angegebene/angegebenen Land/Staat an. Bitte beachten Sie, dass alle Länder/Staaten angegeben werden müssen.

Alle Länder/Staaten definieren den Begriff der steuerlichen Ansässigkeit nach ihren eigenen Regeln und haben auf dem OECD-Portal zum AIA² Informationen zu den Anknüpfungspunkten zur Verfügung gestellt, anhand derer die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers in besagten Ländern/Staaten ermittelt wird.

Kann der Kontoinhaber keine steuerliche Ansässigkeit vorweisen (im Fall einer Transparent Entity), geben Sie bitte die Stadt oder das/den Land/Staat an, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung oder seines Hauptsitzes befindet.

Bei einem Trust ohne eigene Steueransässigkeit geben Sie bitte das Land/den Staat an, in dem der/die Trustee(s) (bei mehr als einem) steuerlich ansässig ist/sind und lassen Sie die beiden restlichen Spalten leer.

Wenn Sie nicht für jedes Land/jeden Staat der steuerlichen Ansässigkeit eine Steueridentifikationsnummer in unten stehender Tabelle eintragen können, geben Sie bitte den Grund in der rechten Spalte an.

Grund A – Das/der oben genannte Land/Staat der steuerlichen Ansässigkeit stellt den in diesem Land/Staat ansässigen Personen keine Steueridentifikationsnummern aus.

Grund B – Der Kontoinhaber/Die beherrschende Person hat (noch) keine Steueridentifikationsnummer erhalten (gegebenenfalls aber eine entsprechende beantragt). In diesem Fall geben Sie bitte den Grund an. Ist die Steueridentifikationsnummer bereits beantragt, müssen Sie sie der Bank binnen 90 Tagen nachliefern.

Grund C – Eine Steueridentifikationsnummer ist nicht erforderlich (Hinweis: Geben Sie diesen Grund nur an, wenn nach inländischem Recht das/der betreffende Land/Staat keine Steueridentifikationsnummer vorsieht).

	Land/Staat der steuerlichen Ansässigkeit ³	Steueridentifikationsnummer	Wenn Sie keine Steueridentifikationsnummer eintragen, geben Sie bitte den Grund an (A, B oder C): Wenn Sie Grund B gewählt haben, geben Sie in den folgenden Feldern an, warum (noch) keine Steueridentifikationsnummer verfügbar ist.
1			
2			
3			

² Die betreffenden Regeln nach Land/Staat sind unter www.oecd.org/tax/automatic-exchange/ verfügbar.

³ Ist der Kontoinhaber in mehr als drei Ländern/Staaten steuerlich ansässig, bitte separate Seite verwenden und unterzeichnen. Diese Zusatzseite wird sodann Bestandteil dieser Selbstauskunft.



Te	il 3 –	Status				
a)	lst der	Ist der Rechtsträger ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE)?				
	Zu den Rechtsträgern, die üblicherweise als professionell verwaltete Investmentunternehmen gelten, gehören grundsätzlich private und kollektive Kapitalanlagestrukturen (wie private Investmentgesellschaften, Trusts, Stiftungen oder Anlagefonds), die professionell verwaltet werden, insbesondere weil sie z. B. einem Finanzinstitut einen Verwaltungsauftrag erteilt haben (z. B. der Bank oder einem externen Vermögensverwalter). Eine vollständige Definition des Begriffs «professionell verwaltetes Investmentunternehmen» sowie der im Folgenden verwendeten Begriffe finden Sie im Abschnitt Definitionen im Anhang.					
	□Ja					
	i)	lst der Rechtsträger in einem teilnehmenden Land ansässig⁴ («Participating Jurisdiction») → füllen Sie bitte Teil 4 aus.				
	ii)	lst der Rechtsträger in einem nicht-teilnehmenden Land ansässig («Non-Participating Jurisdiction») → gehen Sie zu Abschnitt d) und füllen Sie zusätzlich das «Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit für beherrschende Personen» aus bzw. lassen es ausfüllen.				
	Nei	n → Gehen Sie weiter zu Punkt (b)				
b)	Gilt de	er Rechtsträger als «anderes Finanzinstitut»?				
	Unter die Kategorie «andere Finanzinstitute» fallen Verwahrinstitute, Treuhandstellen, Investmentgesellschaften und spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Insbesondere Banken, Broker, Investment- und Beratungsgesellschaften und Lebensversicherungsunternehmen können als solche Rechtsträger eingestuft werden. Eine vollständige Definition der Begriffe «Verwahrinstitute», «Treuhandstellen», «verwaltende Investmentunternehmen» und «spezifizierte Versicherungsgesellschaften» finden Sie im Abschnitt Definitionen im Anhang. □ Ja → Bitte füllen Sie Teil 4 aus.					
						□Nei
	c)		bestätigen Sie den Status als Non-Financial Entity (NFE) des Rechtsträgers (zutreffendes Kästchen ankreuzen):			
		iver NFE, da der Rechtsträger Folgendes ist:				
		Ein aktiver NFE aufgrund der Art seiner Einkünfte und Vermögenswerte -> Bitte füllen Sie Teil 4 aus.				
	Di+	Ein öffentlich kotierter NFE – eine qualifizierte öffentlich notierte Kapitalgesellschaft te geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Anteile der NFE gehandelt werden und füllen Sie				
		il 4 aus.				
		Eine nicht-finanzielle Kapitalgesellschaft, welche ein verbundener Rechtsträger einer öffentlich kotierten Kapitalgesellschaft ist.				
		Ein NFE (keine Kapitalgesellschaft), der ein verbundener Rechtsträger einer qualifizierten öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft ist.				
		te geben Sie in diesen beiden Fällen den Namen der betreffenden qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaft an, deren bundener Rechtsträger der Rechtsträger ist:				



Bitten geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Anteile der qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaft gehandelt werden und füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Ein staatlicher Rechtsträger oder eine Zentralbank → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Eine internationale Organisation → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Ein Holding-Rechtsträger, der Mitglied einer Nicht-Finanzgruppe ist → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Ein Start-Up-NFE → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Ein in Liquidation oder Umstrukturierung befindlicher NFE → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Ein Treasury Center, das Mitglied einer Nicht-Finanzgruppe ist → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. ☐ Ein gemeinnütziger Rechtsträger (Non-Profit NFE) → Bitte füllen Sie Teil 4 aus. □ Passiver NFE → Gehen Sie weiter zu Punkt (d) und füllen Sie das «Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit für beherrschende Personen» aus bzw. lassen es ausfüllen. d) Bitte geben Sie die beherrschende(n) Person(en) des in einem nicht-teilnehmenden Land ansässigen, professionell verwalteten Investmentunternehmens oder passiven NFE an. Geben Sie in nachstehender Tabelle den Namen und das Geburtsdatum aller beherrschenden Personen des Kontoinhabers an sowie - unter Angabe des entsprechenden Buchstaben in der darunter stehenden Liste - deren Status als beherrschende Person. Bitte füllen Sie zudem für alle beherrschenden Personen das «Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit für beherrschende Personen» aus bzw. lassen es ausfüllen und senden Sie es sodann der Bank zu. Name, Vorname Geburtsdatum Status der beherrschenden (TT/MM/JJJJ) Person (siehe unten) weitere beherrschende Person(en) ist/sind auf der/den als Anhang beiliegenden Seite(n) aufgelistet, die Bestandteil des vorliegenden Dokuments ist/sind. a. Beherrschende Person eines Rechtsträgers – Beherrschung aufgrund Beteiligung oder Stimmberechtigung b. Beherrschende Person eines Rechtsträgers - Beherrschung auf andere Weise c. Beherrschende Person eines Rechtsträgers – oberstes Mitglied des leitenden Organs d. Beherrschende Person eines Trusts - Treugeber (Settlor) e. Beherrschende Person eines Trusts - Treuhänder (Trustee) f. Beherrschende Person eines Trusts - Protector g. Beherrschende Person eines Trusts - Begünstigter h. Beherrschende Person eines Trusts - Sonstige natürliche Person Beherrschende Person einer anderen juristischen Struktur (kein Trust⁵) - Treugeber (Settlor) - Äquivalent Beherrschende Person einer anderen juristischen Struktur (kein Trust) - Treuhänder (Trustee) - Äquivalent

Hinweis 1: Ist der Kontoinhaber ein Underlying Company eines Trusts, ist der Typ der beherrschenden Person den in Punkt d bis h aufgeführten Typen zu entnehmen.

Beherrschende Person einer anderen juristischen Struktur (kein Trust) - Protector - Äquivalent Beherrschende Person einer anderen juristischen Struktur (kein Trust) - Begünstigter - Äquivalent

m. Beherrschende Person einer anderen juristischen Struktur (kein Trust) - Sonstige natürliche Person -Äquivalent

Hinweis 2: Ist der Kontoinhaber ein Underlying Company einer juristischen Person (kein Trust), ist der Typ der beherrschenden Person den in Punkt i bis m aufgeführten Typen zu entnehmen.

i.



Teil 4 - Erklärungen und Unterschrift

Ich bin mir bewusst, dass die von mir gemachten Angaben den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und den dazugehörigen Verordnungen unterliegen, die die Verwendung und Übermittlung dieser Informationen durch die Bank regeln.

Ich anerkenne, dass die Angaben in diesem Formular sowie alle Informationen zum/zu den Finanzkonto/Finanzkonten den Schweizer Steuerbehörden gemeldet und anschliessend mit den Steuerbehörden eines anderen Landes/anderer Länder, eines anderen Staates/anderer Staaten ausgetauscht werden, in dem/denen der Rechtsträger und/oder die beherrschende(n) Person(en) steueransässig sein könnte(n), sofern diese Länder/Staaten ein Abkommen zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten geschlossen haben.

Ich verpflichte mich, die Bank binnen 30 Tagen über alle Änderungen zu informieren, die bewirken, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen (einschliesslich der Informationen zur/zu den beherrschenden Person(en)) ungültig werden, und der Bank ein neues, aktualisiertes Selbstauskunftsformular vorzulegen. Ich bin mir bewusst, dass die Meldung an das falsche Land erfolgen könnte, wenn ich die Informationen nicht korrigiere, woraus dem Kontoinhaber und/oder der(den) beherrschende(n) Person(en) nachteilige Steuerfolgen entstehen könnten.

Ausserdem bin ich mir der Tatsache bewusst, dass eine Änderung der Umstände die Beendigung der oben genannten Beziehung zur Bank nach sich ziehen kann, sofern der Kontoinhaber (oder eine der beherrschenden Personen) der Pflicht zur Vorlage der einschlägigen Unterlagen nicht nachkommt, die für die Ermittlung des Landes/Staates, in dem der Kontoinhaber (oder die beherrschenden Person(en) steuerlich ansässig ist/sind, erforderlich sind.

Ich bestätige hiermit, dass ich in Bezug auf die Notwendigkeit, gemäss Teil 3 (d), Angaben zur/zu den beherrschenden Person(en) zu machen, diese über den Inhalt dieses Formulars informiert habe und insbesondere über den Umstand, dass ihr(e) Namen und persönlichen Angaben in den in diesem Dokument genannten Fällen an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden können.

Ich bestätige hiermit, dass alle Angaben in dieser Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt und vollständig sind und verpflichte mich hierbei, für allfällige Schäden einzustehen, die sich aufgrund falscher Angaben in diesem Formular für die Bank ergeben könnten.

Ich bin mir bewusst, dass gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) sich strafbar macht, wer einem schweizerischen Finanzinstitut in einem Selbstauskunftsformular vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt oder Änderungen der Gegebenheiten nicht anhand eines neuen aktualisierten Selbstauskunftsformulars mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

Datum	
Unterschrift(en) des/der Kunden	
1	
2	
3	
4	
weitere beherrschende Person(en) ist/sind auf der/den als A Dokuments ist/sind.	nhang beiliegenden Seite(n) aufgelistet, die Bestandteil des vorliegender



Anhang - Definitionen

Aktiver NFE (Active NFE)

Ein Rechtsträger gilt als aktiver NFE wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Aktiver NFE aufgrund seiner Einkünfte und Vermögenswerte: Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE aus dem vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, die zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.
- b) Öffentlich kotierter NFE und NFE, der verbundener Rechtsträger eines öffentlich kotierten Rechtsträgers ist: Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen öffentlich kotierten Rechtsträgers.
- c) Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation oder Zentralbank: Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der sich im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen befindet.
- d) Holding-Rechtsträger, der Mitglied einer nicht-finanziellen Gruppe ist: Alle Tätigkeiten des NFE bestehen im Wesentlichen im (vollständigen oder teilweisen) Besitz der ausgegebenen Aktien oder der Finanzierung oder Erbringung von Dienstleistungen für eine oder mehrere Tochtergesellschaften, die andere Geschäfte oder eine andere Geschäftstätigkeit als das Finanzinstitut betreiben. Ein NFE kann aber nicht diesen Status einnehmen, wenn er als Anlagefonds tätig ist, z. B. als Private-Equity-Fonds, als Wagniskapitalfonds, als Leveraged-Buyout-Fonds oder als Anlagevehikel, dessen Geschäftszweck der Erwerb oder die Finanzierung von Unternehmen und das Halten von Beteiligungen als Kapitalanlagen an diesen Unternehmen ist.
- e) **Start-Up-NFE:** Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; das Gründungsdatum des NFE liegt weniger als 24 Monate zurück.
- f) In Liquidation oder in der Umstrukturierung befindlicher NFE: Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und befindet sich derzeit in Liquidation oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Treasury Center, das Mitglied einer nicht-finanziellen Gruppe ist: Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Rechtsträger Teil einer Gruppe ist, die vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt. Oder:
- h) Gemeinnütziger Rechtsträger: Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - ii. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - iii. Er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - iv. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu dessen Gunsten verwendet werden, wenn dies nicht der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE entspricht oder nicht als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung eines angemessenen Marktpreises für erworbene Vermögensgegenstände erfolgt.
 - v. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder nach den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheimfallen.



Beherrschende Person (Controlling Person)

Der Begriff «beherrschende Person» bezeichnet eine natürliche Person, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausübt.

Dieser Begriff ist im Einklang mit der schweizerischen Umsetzung der FATF/GAFI-Empfehlungen (Financial Action Task Force, FATF) auszulegen, d.h. bei Bankbeziehungen in der Schweiz in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16).

Bei Rechtsträgern, die keine operativ tätigen Rechtsträger sind (z.B. Domizilgesellschaften) müssen alle wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden, da für diese Rechtsträger keine Mindestbeteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten vorgesehen ist.

Bei den operativ tätigen Rechtsträgern müssen laut VSB 16 für die Identifizierung der einen operativ tätigen Rechtsträger beherrschenden Personen (auf Grundlage des Formulars K) die folgenden, unten stehenden Schritte eingehalten werden:

- (i) Ermittlung, ob natürliche Personen vorhanden sind, die Inhaber von mindestens 25% der Stimmrechte oder des Kapitals an dem Rechtsträger sind. Im Fall einer mittelbaren Beteiligung muss die 25%-Schwelle auf Ebene des zwischengeschalteten Rechtsträgers erreicht werden und die natürliche Person muss Inhaberin von mindestens 50% der Stimmrechte oder des Kapitals des zwischengeschalteten Rechtsträgers sein oder diesen Rechtsträger anderweitig beherrschen. Das Transparenzprinzip muss nicht auf zwischengeschaltete Rechtsträger angewendet werden, die gemäss den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei bzw. den Know-Your-Customer-Verfahren von der Pflicht zur Identifizierung der beherrschenden Personen befreit sind (z. B. öffentlich kotierte Rechtsträger, einschliesslich der mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften, Behörden, Banken und sonstige Finanzintermediäre wie assoziierte Vertragspartner oder einfache Partnerships).
- (ii) Kann unter Punkt (i) keine Person identifiziert werden, ist festzustellen, ob eine Person vorhanden ist, welche den Rechtsträger anderweitig beherrscht (z.B. Aktionärsvereinbarung, beherrschender Einfluss eines Darlehensgebers).
- (iii) Kann unter Punkt (i) und (ii) keine Person identifiziert werden, ist die, die oberste hierarchische Position bekleidende Person als die den Rechtsträger beherrschende Person anzugeben.

Laut VSB 16 liegt eine operative Tätigkeit vor, wenn die Gesellschaften (im Gegensatz zu den Domizilgesellschaften) Handels-, Produktionsoder Dienstleistungstätigkeiten ausüben.

Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den oder die Treugeber (Settlor), Treuhänder (Trustee), Protectors, Begünstigten oder Begünstigtenkreise sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die die effektive Kontrolle über die Aktivitäten des Trusts ausüben. Bei anderen juristischen Strukturen (die keine Trusts sind) sind darunter Personen in ähnlicher oder gleichwertiger Position zu verstehen. Die lediglich nach Eigenschaften definierten Mitglieder eines Begünstigtenkreises dürfen erst dann als beherrschende Personen behandelt werden, wenn die Person namentlich bekannt ist (dann kommen die Regeln für die namentlich bekannten Begünstigten zur Anwendung, je nach Rechtsart). Ein namentlich bekannter Ermessensbegünstigter gilt nur für die Dauer der Kalenderjahre oder der sonstigen angemessenen Bezugszeiträume als beherrschende Person, in denen die Person tatsächlich eine Ausschüttung erhält. Ein Ermessensbegünstigter ist daher für das Jahr, in dem er seine erste Ausschüttung erhält, über das Formular «Steuerliche Selbstauskunft für beherrschende Personen» zu dokumentieren.

Gemäss den Bestimmungen des AIA sind Informationen zu beherrschenden Personen nur dann erforderlich, wenn der Kontoinhaber (Rechtsträger) Folgendes ist:

- ein passiver NFE;
- ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE) in einem nicht-teilnehmenden Land.

Einlageinstitut (Depository Institution)

Der Begriff «Einlageinstitut» bezeichnet einen Rechtsträger, der in der Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften das Anlegen eines Depots akzeptiert.

Finanzinstitut (Financial Institution)

Als Finanzinstitut gelten Verwahrinstitute, Einlageinstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Weiter gehende Definitionen zur Klassifizierung von Finanzinstituten sind in den anwendbaren Steuergesetzen und dem GMS aufgeführt.



Finanzinstitut in teilnehmendem Land (Participating Jurisdiction Financial Institution)

Laut GMS bezeichnet der Begriff «Finanzinstitut in teilnehmendem Land» (i) ein Finanzinstitut, das in einem teilnehmenden Land steueransässig ist, mit Ausnahme seiner Zweigniederlassungen, die ausserhalb diesem Land ansässig sind, und (ii) Zweigniederlassungen eines Finanzinstituts, die in einem teilnehmenden Land steueransässig sind, obwohl das betreffende Finanzinstitut in einem nichtteilnehmenden Land ansässig ist.

Finanzkonto (Financial Account»)

Ein Konto, das bei einem Finanzinstitut geführt wird. Folgende Begriffe fallen unter diese Definition: Aktiendepots, Wertpapierdepots, Kapitalanteile und Schuldzinsen an bestimmten Investmentfonds, rückkauffähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge.

Finanzvermögen

Der Ausdruck «Finanzvermögen» umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- und Rentenversicherungserträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Ausdruck «Finanzvermögen» umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

Kontoinhaber (Account Holder)

Die Person, die als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person (kein Finanzinstitut), die zugunsten einer anderen Person als Vertreter, Verwahrer, Treuhänder (Nominee), Unterzeichner, Investmentberater, Vermittler oder gesetzlicher Vertreter ein Finanzkonto führt, wird nicht als Kontoinhaber betrachtet. In diesem Fall ist die andere Person der Kontoinhaber. Bei Konten mit mehreren Inhabern gilt jeder Mitinhaber als Kontoinhaber.

Land/Staat der steuerlichen Ansässigkeit

Grundsätzlich gilt ein Individuum als in einem Land/Staat steuerlich ansässig, wenn es nach dem Recht dieses Landes/Staates (einschliesslich der Steuerabkommen) aufgrund seines Domizils, seines Wohnsitzes oder aufgrund sonstiger, vergleichbarer Kriterien Steuern auf seine Gesamteinkünfte zahlt oder zahlen müsste (sog. unbeschränkte Steuerpflicht) und nicht lediglich auf Einnahmequellen, die aus dem jeweiligen Land/Staat stammen.

Die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers wird unter Rückgriff auf das nationale Recht des Staates, zu dem er eine Verbindung aufweist, definiert. Grundsätzlich gilt ein Rechtsträger als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn er nach dem Recht dieses Staates aufgrund seines Gründungs- oder Organisationsortes, der Anschrift seines Geschäftssitzes, seines Hauptsitzes oder seiner tatsächlichen Geschäftsleitung steuerpflichtig ist (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht). Das Vorhandensein einer festen Niederlassung in einem Staat führt hingegen nicht zur steuerlichen Ansässigkeit eines Rechtsträgers im betreffenden Staat.

Ein Trust, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, unterfällt (unabhängig davon, ob er in einem teilnehmenden Land steuerlich ansässig ist oder nicht) der Zuständigkeit eines teilnehmenden Landes, wenn einer oder mehrere seiner Trustees in diesem teilnehmenden Land ansässig sind, es sei denn, der Trust meldet – aufgrund seiner steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen teilnehmenden Land – diesem anderen Land sämtliche meldepflichtigen Informationen (in Anwendung des GMS zu den meldepflichtigen Konten, deren Inhaber der Trust ist).

Kommen bei der Frage nach der steuerlichen Ansässigkeit mehrere Staaten in Betracht, sind zur Klärung dieser Frage die zwischen den betreffenden Staaten anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen heranzuziehen.

Weiterführende Informationen zu den in den OECD-Ländern anwendbaren Regelungen betreffend die steuerliche Ansässigkeit sind unter folgendem Link erhältlich: www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/.

Meldepflichtige Person (Reportable Person)

Gemäss den GMS-Bestimmungen bezeichnet der Begriff «meldepflichtige Person» einen «Rechtsträger in einem meldepflichtigen Land» mit folgenden Ausnahmen:

- i. Kapitalgesellschaften, deren Aktien regulär an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- ii. Kapitalgesellschaften, die verbundene Rechtsträger einer der unter (i) beschriebenen Kapitalgesellschaften sind;
- iii. staatliche Rechtsträger;
- v. internationale Organisationen;
- v. Zentralbanken oder
- vi. Finanzinstitute (mit Ausnahme von Investmentunternehmen laut Sub-Paragraph A(6)b) Section VIII im GMS, die keine Finanzinstitute in teilnehmenden Ländern sind und als passive NFE betrachtet werden.)



Meldepflichtiges Konto (Reportable Account)

Laut GMS (siehe Hinweis am Ende des Anhangs) handelt es sich um ein Konto, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder einem passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) geführt wird, bei denen es sich um (eine) meldepflichtige Person(en) handelt.

Meldepflichtiges Land (Reportable Jurisdiction)

Ein Land/Staat, mit dem die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, durch welches die Schweiz zur Meldung von Informationen zu den in diesem Land/Staat ansässigen Personen sowie zu deren Konten (meldepflichtige Konten) verpflichtet wird. Die meldepflichtigen Länder sind der folgenden Liste zu entnehmen: www.sif.admin.ch.

Non-Financial Entity (NFE)

Jeder Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Organismus für gemeinsame Anlagen, der ein Investmentunternehmen ist

Ein Rechtsträger gilt grundsätzlich als Investmentunternehmen, wenn er als Organismus für gemeinsame Anlagen, als Investitionsfonds, als börsenkotierter Fonds, Private-Equity-Fonds, als Hedgefonds, als Wagniskapitalfonds, als Leveraged-Buyout-Fonds oder als vergleichbares Anlagevehikel, dessen Strategie in der Investition oder Reinvestition in Finanzvermögen sowie in der Vornahme von Geschäften mit diesem Vermögen besteht, funktioniert oder sich als solcher verhält. Ein Rechtsträger, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in der Vornahme von Anlage- und, Verwaltungsgeschäften in Bezug auf unmittelbare Immobilienbeteiligungen ohne Inanspruchnahme von Darlehen im Auftrag Dritter besteht, wie z.B. Immobilieninvestmentgesellschaften, stellt kein Investmentunternehmen dar.

Passiver NFE (Passive NFE)

Jeder NFE, der kein aktiver NFE ist. Ausserdem gilt ein Kontoinhaber, bei dem es sich um ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen mit Sitz in einem – aus Schweizer Perspektive – nicht-teilnehmenden Land handelt, nach dem GMS ebenfalls als Kontoinhaber eines passiven NFE.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity)

Der Begriff «professionell verwaltetes Investmentunternehmen» bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte zu einem wesentlichen Bestandteil aus der Investition, der Reinvestition oder dem Handel mit Finanzwerten stammen, falls der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, der ein Verwahrinstitut, Einlageinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein «verwaltendes» Investmentunternehmen ist.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers stammen zu einem wesentlichen Bestandteil aus der Investition, der Reinvestition oder dem Handel mit Finanzwerten, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder: (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird «professionell verwaltet», wenn der verwaltende Rechtsträger direkt oder indirekt über einen anderen Dienstleister eine der folgenden Tätigkeiten oder Transaktionen im Auftrag des verwalteten Rechtsträgers ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder an Rohstoffbörsen;
- Verwaltung von Einzel- oder gemeinsamen Portfolios; oder
- sonstige Investitionen bzw. Verwaltung von Finanzvermögen oder Geld im Auftrag von anderen Personen.

Kein professionell verwalteter Rechtsträger liegt vor, wenn der verwaltende Rechtsträger bei der Verwaltung (der Gesamtheit oder von Teilen) des Vermögens des Rechtsträgers nicht über einen Ermessensspielraum verfügt. Somit liegt ein durch einen Rechtsträger professionell verwalteter Rechtsträger vor wenn der verwaltende Rechtsträger bei der Verwaltung (der Gesamtheit oder von Teilen) des Vermögens des verwalteten Rechtsträgers über einen Ermessensspielraum verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er die Gesellschaft nicht als solche verwaltet.

Dementsprechend gilt ein Rechtsträger nicht als verwaltender Rechtsträger, wenn er nur administrative Dienstleistungen erbringt wie z.B. Sekretariatsdienste (secretarial services); Dienstleistungen als eingetragener Vertreter (registered office, registered agent services); Dienstleistungen bei der Erstellung von Abschlüssen oder Steuererklärungen; in der Buchhaltung; als vorgeschobener Aktionär (nominee shareholder); oder wenn er lediglich Anweisungen ohne eigene Entscheidungsmacht und eigenen Ermessensspielraum ausführt.

Wird ein Rechtsträger durch eine Kombination aus Finanzinstituten, NFEs oder (natürlichen) Personen verwaltet, gilt er als durch einen Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.



Rechtsträger (Entity)

Darunter ist eine juristische Person oder eine andere juristische Struktur zu verstehen, z. B. eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft (Partnership), ein Trust oder eine Stiftung.

Rechtsträger in einem meldepflichtigem Land (Reportable Jurisdiction Person)

Ein Rechtsträger, der gemäss lokalem Steuergesetz in einem meldepflichtigen Land steueransässig ist, d. h. im Land seiner Gründung, Eintragung oder Verwaltung. Im Allgemeinen gilt ein Rechtsträger ohne steuerliche Ansässigkeit (z.B. eine Personengesellschaft (Partnership)) laut GMS im Staat als steuerpflichtig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company)

Der Begriff «spezifizierte Versicherungsgesellschaft» bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um ein Versicherungsunternehmen (oder die Holdinggesellschaft eines Versicherungsunternehmens) handelt, das einen rückkauffähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Steueridentifikationsnummer (TIN)

Die Nummer zur Identifizierung einer steuerpflichtigen Person (Taxpayer Identification Number, TIN) oder eine dieser Nummer entsprechende Angabe (funktionales Äquivalent), wenn keine TIN verfügbar ist. Die Steueridentifikationsnummer ist eine eindeutige Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die einer natürlichen oder juristischen Person (Rechtsträger) von einer Behörde zugewiesen wird und die verwendet wird, um diese Person zu Zwecken der Steuerverwaltung eines bestimmten Landes zu identifizieren. Weitere Einzelheiten sind auf dem OECD-Portal zum AIA (www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/) zu finden.

Einige Länder stellen keine Steueridentifikationsnummern aus. Diese Länder verwenden jedoch häufig eine andere offizielle Nummer, die eine zweifelsfreie Identifizierung ermöglicht (ein «funktionales Äquivalent»). Dazu gehören in Bezug auf Privatpersonen zum Beispiel Sozialversicherungsnummern, persönliche Identifikationsnummern und Einwohnerregistrierungsnummern.

Verbundener Rechtsträger (Related Entity)

Unter verbundenem Rechtsträger ist ein Rechtsträger zu verstehen, der entweder einen anderen Rechtsträger kontrolliert oder zwei Rechtsträger, die der gleichen Kontrolle unterstellt sind. In diesem Sinne umfasst "Kontrolle" unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Verwahrinstitut (Custodial Institution)

Der Begriff «Verwahrinstitut» bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit zu einem wesentlichen Bestandteil im Halten der Finanzwerte anderer Rechtsträger besteht. Hält ein Rechtsträger Finanzwerte auf Rechnung anderer oder erbringt damit verbundene Finanzdienste, ist unter wesentlichem Bestandteil der Geschäftstätigkeit ein Prozentsatz von oder mehr als 20% der Bruttoeinkünfte über die kürzere Dauer zwischen: (i) einem dreijährigen Zeitraum, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines abgelaufenen Geschäftsjahres) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) dem Zeitraum des Bestehens des Rechtsträgers, sofern dieser weniger als drei Jahre beträgt.

Verwaltendes Investmentunternehmen (Managing Investment Entity)

Der Begriff «verwaltendes Investmentunternehmen» bezeichnet einen Rechtsträger, der als Hauptgeschäftstätigkeit eine oder mehrere der nachfolgenden Geschäfte oder Transaktionen im Namen oder im Auftrag eines Kunden tätigt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder an Rohstoffbörsen;
- Verwaltung von Einzel- oder gemeinsamen Portfolios; oder
- sonstige Investitionen bzw. Verwaltung von Finanzvermögen oder Geld im Auftrag von anderen Personen.

Ein Rechtsträger übt eine oder mehrere der oben beschriebenen Tätigkeiten als Hauptgeschäftstätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder: (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Hinweis: Weitere Informationen sind in den Bestimmungen zum Gemeinsamen Meldestandard der OECD für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten («CRS» – Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information) sowie in dem dazugehörigen Kommentar (Commentary to the CRS) und bei den lokalen Behörden zu finden. Diese Dokumente stehen auf Französisch und Englisch auf dem OECD-Portal zum automatischen Informationsaustausch (www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/) zur Verfügung. Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie bitte einen Steuerberater oder die zuständige Steuerbehörde in Ihrem Land.